

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Verein zur Förderung junger Menschen e.V.**

**Rengoldshauserstr. 23**

**88662 Überlingen**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Bodenseekreis**

**Kreisjugendamt**

**Albrechtstr. 75**

**88045 Friedrichshafen**

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

**Rückenwind für Familien**

**Erlenweg 8**

**88662 Überlingen**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**stationäre Wohngruppen**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

### Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

- 1 Gruppe mit insgesamt 6 Plätzen, davon
- 6 Plätze in der WG Erlenweg 8, 88662 Überlingen

### Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

#### 1. Grundbetreuung<sup>1</sup> (§ 6 Abs. 2a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.

#### 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

- Themenspezifische Gruppenabende
- Erlebnispädagogische Freizeiten und Aktivitäten
- Angebote zur Erlangung von Sprachkenntnissen und vertiefende Unterstützung zur Erlangung eines Schulabschlusses

---

<sup>1</sup> Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- Intensivpädagogische Förderung im Einzelsetting
3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
  4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
  5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
  6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

### **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **Leistungsmodule**

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Klärungsphase
2. Vormittagsbetreuung

## **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

### **Personelle Ausstattung**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,92 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen   | 0,51 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst   | 0,24 VK |
| 4. Regieleistungen   |         |
| Leitung  | 0,20 VK |
| Verwaltung   | 0,15 VK |
| Hauswirtschaft   | 0,75 VK |

### **Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

- Erlenweg 8, 88662 Überlingen

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Gewährleistung und Vermittlung einer Tagesstruktur
- Unterstützung bei der Integration in die Gruppe und bei Fragen der Beziehungsgestaltung in der interkulturellen sozialen Gruppe
- Vermittlung, Begleitung und Unterstützung bei der Integration in Deutschkurse und in Schule
- Unterstützungsangebote, um die Ziele wie Schulabschluss, Praktika, Berufsorientierung und Ausbildung/Beruf zu erreichen.
- Beratung, Anleitung und Hilfestellung in allen Alltagsfragen, wie z.B. in der Führung des Haushalts und der persönlichen Lebensführung nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Erläuterung von Rechten und Pflichten und Unterstützung bei ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittlung und Beratung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu Behörden und bei Arztbesuchen etc.
- Hilfestellung bei der Orientierung im Wohnumfeld und Unterstützung bei der Entwicklung und Pflege sozialer Kontakte
- Vermittlung von Freizeitangeboten, Vereinen, Beratungsangebote anderer Institutionen
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die sowohl auf einen Verbleib im Gast-, als auch auf die Rückkehr in das Heimatland vorbereitet.

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes:

Aufgenommen werden insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Aufnahmealter ab 14 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Verlust der Eltern / Familie
- Abbruch des bestehenden Lebenszusammenhangs
- Schutzlosigkeit
- Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- Fluchttraumata und Gewalterfahrungen
- Fehlen einer realistischen Lebensplanung

Nicht aufgenommen werden junge Menschen:

- die selbst- und fremd gefährdende Verhaltensweisen zeigen; d.h., wenn von vorne herein eine begründete Sorge um Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen und/oder Dritter besteht.
- mit kinderpsychiatrisch diagnostizierten Störungen, die aufgrund des Krankheitsbildes eine besondere Betreuung bzw. Behandlung z.B. im Rahmen einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik bedürfen.
- mit medizinischer Behandlung bedürftiger Suchtproblematik.
- die als Sexualstraftäter aufgefallen sind.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

#### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
  - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
  
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
  - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

## 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

- Themenspezifische Gruppenabende in Doppelbesetzung als zentrale gruppenpädagogische Methode

In der Wohngruppenarbeit sind regelmäßige Gruppenabende mit reflektierenden, konfrontativen und partizipativen Elementen sowie pädagogischen Inhalten eine zentrale Methode um gruppenspezifische Prozesse zu begleiten und erzieherisch Einfluss auf die gesamte Gruppe zu nehmen. Dabei werden im Gruppenkontext gruppenspezifische Impulse aufgegriffen, Konfliktlösungsstrategien entwickelt und soziale Kompetenzen vermittelt. Es

erfolgt hierbei eine gezielte Auseinandersetzung mit den Stimmungen, Konflikten, Impulsen, Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen. Darüber hinaus werden im Gruppenabend geschlechts- und altersspezifische Angebote vorgehalten und Themen wie z.B. Mädchen- und Jungenrolle, Sexualität und Liebe, Sucht- und Drogenprävention und Umgang mit Medien besprochen. Dies erfolgt u.a. durch Gruppendifferenzierung und Kleingruppenarbeit. Die themenspezifischen Gruppenabende finden in Doppelbesetzung statt.

- 2,0 h x 50 Schulwochen / Jahr = 0,126 VK

- Erlebnispädagogische (Ferien-)Freizeiten und Aktivitäten/Freizeit- und Erlebnispädagogik, und Projekte

- Aufbau von Selbstvertrauen, Erleben von Selbstwirksamkeit und Erfahren und Bearbeiten gruppendynamischer Prozesse. Ergänzende erlebnispädagogische Freizeitangebote insbesondere an Wochenenden und in Ferienzeiten zur Kompensation fehlender familiärer Anbindung.

4 Stunden / Gruppe an 50 Wochen /Jahr = 0,126 VK

- Angebote zur Erlangung von Sprachkenntnissen und vertiefende Unterstützung zur Erlangung eines Schulabschlusses

Aufzeigen des deutschen Schul- und Ausbildungssystems im Rahmen der Berufsorientierung. Information über Berufsfelder, Berufe und die damit verbundenen Anforderungen. Vernetzung mit und Vermittlung in Betriebe und Einrichtungen zur Erprobung von Fähigkeiten und Neigungen im Sinne der Berufsorientierung. Um einen Schul- und Ausbildungsabschluss perspektivisch zu erlangen, ist eine vertiefte Unterstützung notwendig. Hierfür bedarf es aufgrund des unterschiedlichen Leistungsstandes und der unterschiedlichen Lernfähigkeiten der UMA den Einsatz einer zweiten Fachkraft. In der konzeptionell verankerten wochentäglichen Lernzeit findet eine Differenzierung der Lernbegleitung in Kleingruppen oder im Bedarfsfall im Einzelkontakt nach Lernbereitschaft, Leistungsstand, Motivation und individuellen Ressourcen zur Bewältigung der schulischen Anforderungen und zur Entwicklung von Kompetenz im Sinne von ‚Lernen lernen‘ statt. Beim Lernen werden gleichzeitig erste Deutschkenntnisse vermittelt und es kann dadurch ein erster sprachlicher Austausch geübt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Ersatz von Deutschunterricht oder Sprachkursen. Die Jugendlichen sollen hiermit befähigt werden, die Lernanforderungen zu bewältigen. Hierzu werden auch Einzelgespräche geführt, um Lernziele zu vereinbaren, Erreichtes zu reflektieren und Verweigerungshaltungen zu verändern sowie alternative Verhaltensweisen aufzuzeigen und einzuüben.

- 1 h x 185 Schultagen / Jahr = 0,117 VK

#### personenbezogene Leistungen sind

- Intensivpädagogische Förderung im Einzelsetting

Junge geflüchtete Menschen benötigen zur Aufarbeitung ihrer Flucht-Erfahrung/-erlebnisse und zum Ankommen in einer für sie fremden Kultur sowie zur Reflektion der persönlichen Situation eine intensivpädagogische Förderung im Einzelsetting. In der Verselbständigungsphase soll die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkungsbereitschaft hergestellt bzw. aufrechterhalten werden. In verhaltenstherapeutischen Einzelgesprächen werden individuelle

Verhaltensauffälligkeiten gespiegelt, Konflikt- und Überforderungssituationen sowie Integrationsschwierigkeiten aufgegriffen. Sie dienen der Eigenreflexion, Stabilisierung, Motivierung und der Krisenvermeidung im Sinne einer zu entwickelnden Selbstwirksamkeit. Die Einzelgespräche finden i.d.R. außerhalb der Gruppe statt und beinhalten immer auch einen individuellen aktiven und gemeinsamen Part.

- 1 Stunde x 37 Wochen x 6 Junge Menschen (228 Stunden) = 0,140 VK

### **3. Zusammenarbeit und Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
  - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
  - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
  - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
  - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

## **5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## **6. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

### **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### **Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

### **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

## **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

### Vertiefte Klärungs- und Beruhigungsphase – Dauer 6 Monate

Aufnahme, Erstversorgung, Klärung und erste Perspektivplanung:

- Begleitung beim „Ankommen in der Gruppe“ beispielsweise durch:
  - Unterstützung beim Einkauf des dringenden Erstbedarfs
  - Begleitung zur Alterseinschätzung
  - Vorbereitung, Terminierung und Begleitung bei der Anmeldung / Ausländerbehörde
  - Terminierung, Begleitung und Unterstützung bei weiteren behördlichen Terminen
  - Terminierung und Begleitung bei Arztterminen und Terminen der Gesundheitsvorsorge
  
- Einzelgespräche, persönliche Zuwendung, insbesondere zur Erfassung der persönlichen Situation hinsichtlich der Gruppenfähigkeit, vorhandener psychischer Belastungen, persönlicher Ressourcen und realistischer Perspektiven
- Information, Erläuterung und Heranführung an die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit den wichtigsten Rechtsnormen. (Beispiel Grundgesetz, Art. 1 bis 10)
- Vermittlung allgemeiner gesellschaftlicher Wertvorstellungen und sozialer Grundlagen in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- Beratung, Anleitung und Hilfestellung in allen Alltagsfragen, wie z.B. in der Führung des Haushalts und der persönlichen Lebensführung nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Bearbeitung der Herausforderungen des alltäglichen Zusammenlebens in einer fremden Kultur und Umgebung
- Kennen und Einüben von westlichen Kultur-, Wohn- und Lebenstechniken (beispielsweise auch Nutzung von Toiletten, Badezimmer, Küche etc.)
- Herausarbeiten der persönlichen Stärken zur Bewältigung der Anforderungen im Alltag und Unterstützung der seelischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz) durch Förderung einer positiv erlebten Selbstwirksamkeit, Akzeptanz der persönlichen Situation und Umstände und einer positiven Selbstwahrnehmung etc.
- Bei Bedarf Vermittlung in therapeutische Angebote bei traumatischen Erlebnissen.
- Sicherstellung der Sprachförderung im Gruppenzusammenhang über anderweitig bzw. zusätzlich finanzierte Sprachkurse hinaus
- Unterstützung bei Fragen der Beziehungsgestaltung in der interkulturellen sozialen Gruppe
- Akquise und Netzwerkpfege von Ehrenamtlichen für Patenschaften (auch) für die Zeit nach Jugendhilfe

Zielgruppe: UMA, die in der Wohngruppe neu aufgenommen werden.

Ziel: Klärungs- und Beruhigungsphase in einem neuen Gruppenzusammenhang in neuer Umgebung zur Aufnahme, Erstversorgung, Abklärung und Perspektiventwicklung.

Leistungsaufwand für den gesamten Zeitraum der vertieften Klärungs- und Beruhigungsphase: 92 Std.

### Vormittagsbetreuung:

In der Regel bedarf es in den stationären Wohngruppen an Schultagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr keiner Betreuung. Es steht eine Rufbereitschaft zur Verfügung. Die tatsächliche Arbeitszeit, die bei Bedarf anfällt, wird hierbei nicht berücksichtigt.

Wenn die unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen die in der Wohngruppe aufgenommen werden, noch keine Schule besuchen können oder noch keinen Schulplatz haben oder der zeitliche Umfang der Vorbereitungsgruppe beispielsweise noch geringer ist als das Zeitfenster 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, führt dies dazu, dass diese (vorübergehend) vormittags in der Gruppe betreut werden müssen.

Ein weiterer Grund für eine Vormittagsbetreuung sind Ordnungsmaßnahmen, die von den Schulen ausgesprochen werden und den zeitweisen Unterrichtsausschluss der Jugendlichen mit sich bringen.

Eine pädagogische Fachkraft muss zusätzlich eingesetzt werden, um die Jugendlichen entsprechend zu betreuen und zu fördern.

### Laufzeit und Umfang:

Das Modul wird durchgängig für die Zeit der Betreuung in der Wohngruppe vereinbart.

Es wird im Bedarfsfall an Vormittagen in der der Zeit von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr ohne weiteren Antrag mit der Monatsrechnung abgerechnet.

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- Subjektorientierung, das heißt Hinwendung zu und Konzentration auf das Subjekt unter Anerkennung und Berücksichtigung einer individuellen und subjektiven Wahrnehmungsverarbeitung
- Einbeziehung/Anerkennung der Bedeutung der familiären Bezüge im Herkunftsland
- Beteiligungsförderung
- Kompetenz- und Erkenntnis-Orientierung
- Lebensweltbezug
- Anerkennung von und Umgang mit Vielfalt
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Beschwerdemanagement
- Berichtswesen und Dokumentation
- Beschreibung der Qualitätsmerkmale und Arbeitsprozesse für eine zielgerichtete und nachvollziehbare Leistungserbringung
- Regelmäßiger Qualitätsdialog mit dem örtlichen Jugendamt

Weiterentwicklung auf der Grundlage eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Die für das Erreichen der Qualitätsziele erforderlichen Prozesse werden beschrieben und in regelmäßigen Abständen auf Effektivität und Effizienz überprüft.

Aktenführung und Dokumentation wird als Beitrag zu Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesehen. Als Richtlinie gilt: So umfassend und ausführlich wie nötig und so zeit- und kostensparend wie möglich.

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

#### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

#### **§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023.

Überlingen, den 20.12.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

---

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

---

Träger der Einrichtung